



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
01.10.2014 Patentblatt 2014/40

(51) Int Cl.:
A45F 3/04 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
02.02.2011 Patentblatt 2011/05

(21) Anmeldenummer: **10178374.4**

(22) Anmeldetag: **22.06.2005**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HU IE IS IT LI LT LU MC NL PL PT RO SE SI SK TR

(72) Erfinder: **Frei, Remo**
9434 Au (CH)

(30) Priorität: **22.06.2004 CH 10492004**

(74) Vertreter: **Von Kreisler Selting Werner - Partnerschaft von Patentanwälten und Rechtsanwälten mbB Deichmannhaus am Dom Bahnhofsvorplatz 1 50667 Köln (DE)**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en) nach Art. 76 EPÜ:
05750582.8 / 1 758 482

(71) Anmelder: **Flink GmbH**
7000 Chur (CH)

(54) **Tragvorrichtung**

(57) Ein Träger (1), zwei im unteren Endbereich beidseits nach vorn abstehende Fortsätze (2a) und eine ebensolche Schulterstütze (6) bilden eine einstöckig Hartschale aus Kunststoff, An den Fortsätzen (2a) sind höhenverstellbare Leisten (3) befestigt, die einen Hüftgurt (4) tragen, während an der Schulterstütze (6) über ein Kugelgelenk (7) eine Schalterhalterung (8) anschließt, welche Schultergurtanordnungen mit jeweils einem Obergurt (9) und einem über eine Schnalle (11) mit ihm verbundenen Untergurt (10), der durch die Schnalle (11) zum Fortsatz (2a) durchgezogen und dort verankert ist, trägt. An der Vorderseite des Trägers (1) ist in der Hartschale ein von vorn zugänglicher Sack (12) zur Aufnahme von Transportgut angeordnet, während an der Rückseite Befestigungsriemen (14, 15) zur Befestigung von Snowboard, Schneeschuhen, Helm o.ä. größeren Gegenständen angebracht sind, deren Lage gegenüber dem Körper des Trägers durch die feste bzw. starre Verbindung des Trägers (1) mit den Schultergurtanordnungen und dem Hüftgurt (4) jeweils zuverlässig fixiert ist.

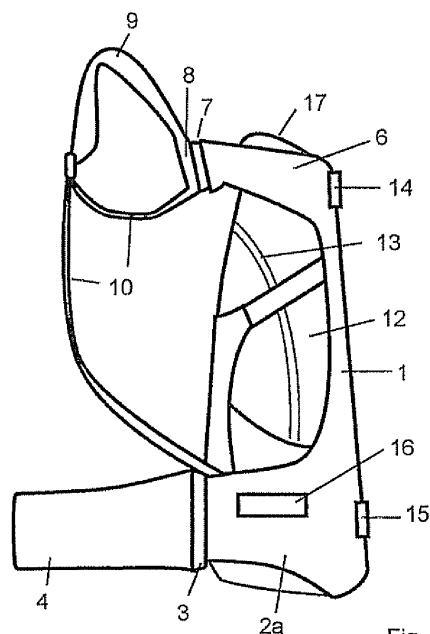


Fig. 4



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EP 10 17 8374

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
A	US 2002/162871 A1 (VIGNY SERGE [FR]) 7. November 2002 (2002-11-07) * das ganze Dokument *	2	INV. A45F3/04
A	GB 2 328 147 A (BERGHAUS LIMITED) 17. Februar 1999 (1999-02-17) * Abbildungen 5,6 *	2	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			A45F
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPU nicht entsprechen bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
München		22. August 2014	Coniglio, Carlo
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

EPO FORM 1503 03.82 (P04E09)

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung

EP 10 17 8374

Vollständig recherchierbare Ansprüche:
2-14

Nicht recherchierte Ansprüche:
1

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Der mit dieser Teilanmeldung eingereichte Anspruch 1 entspricht nicht den Erfordernissen des Art. 76 (1), da er Sachverhalte einbringt, die über den Offenbarungsgehalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen. Es handelt sich dabei um folgende Änderung: das isolierte Merkmal, dass die Schultergurtanordnungen jeweils einen Obergurt und einen Untergurt umfassen, welche an der Schulterhalterung verankert sind und eine Schlaufe ausbilden, aus der ursprünglich offenbarten Merkmalskombination des früheren Anspruchs 4 herauszugreifen und zur Abgrenzung des Anspruchsgegenstands zu verwenden. Insbesondere steht das Merkmal, dass jeweils der Obergurt über eine Schnalle mit dem Untergurt verbunden ist und die Gesamtlänge des zwischen der Schulterhalterung und der Schnalle liegenden Abschnitts des Obergurtes und des zwischen der Schulterhalterung und Schnalle liegenden Abschnitts des Untergurtes an der Schnalle einstellbar ist, deutlich in strukturelleren und funktionelleren Zusammenhang mit dem Merkmal, dass die Schultergurtanordnungen jeweils einen Obergurt und einen Untergurt umfassen, welche an der Schulterhalterung verankert sind und eine Schlaufe ausbilden. Zusätzlich wurde das Vorsehen der Schlaufe in der Gesamtoffenbarung nur als vom Obergurt und dem besagten Abschnitt des Untergurts gebildeten Schlaufe beschrieben und somit darf keine verallgemeinernde Isolierung dieses Merkmals rechtfertigt werden.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 10 17 8374

5

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

22-08-2014

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 2002162871 A1	07-11-2002	EP 1320308 A1	25-06-2003
		FR 2814349 A1	29-03-2002
		US 2002162871 A1	07-11-2002
		WO 0226077 A1	04-04-2002

GB 2328147 A	17-02-1999	DE 19836772 A1	18-02-1999
		GB 2328147 A	17-02-1999
		NO 983733 A	15-02-1999

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82